



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0270/2022</b>		Datum: 05.05.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von Hunden von ukrainischen Kriegsflüchtlingen</b>			
Gremienweg:			
02.06.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von Hunden von ukrainischen Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023.

### Begründung:

Die Ankunft ukrainischer Kriegsflüchtlinge im Stadtgebiet Koblenz stellt die Flüchtenden und die Verwaltung vor neue und mannigfaltige Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Eine Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Hundesteuerpflicht hat ergeben, dass Flüchtlinge, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, gem. § 2 Abs. 1 der städtischen Hundesteuerersatzung nicht Steuerpflichtige sein können, da sie in Koblenz keinen eigenen Haushalt innehaben.

Allerdings wurden und werden ukrainische Flüchtlinge auch in Koblenzer Privathaushalten untergebracht. Für diese Fallgruppe, in der Flüchtlinge mit Hunden bei Koblenzer Bürgern aufgenommen werden und somit in Haushalten von Koblenzern Bürgern wohnen, sieht die Koblenzer Hundesteuerersatzung vor, dass diese Koblenzer Bürger Halter des Hundes und somit Steuerpflichtiger werden. Diese Bürger haben die Verfügungsgewalt über die Wohnung und sind Haushaltsvorstand. Somit würde auch hier nicht der Flüchtling steuerpflichtig.

Dieser Umstand, dass die jeweiligen Koblenzer Bürger für die Hunde der betroffenen Flüchtlinge steuerpflichtig würden, erscheint jedoch unglücklich sowie unbefriedigend und könnte die Aufnahme weiterer Flüchtlinge durch Koblenzer Bürger erschweren. Die betroffenen Koblenzer helfen den Geflüchteten aus einer kriegerischen Notsituation heraus und müssten obendrein noch die Steuer für einen oder gar mehrere Hunde entrichten. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

Ebenso würden Flüchtlinge dann steuerpflichtig, wenn sie eine eigenständige Wohneinheit bezögen.

Daher soll das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von Hunden von ukrainischen Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023 beschlossen werden, um Geflüchtete und auch Helfer zu entlasten. Eine Steuersatzung, welche zu Friedenszeiten erstellt wurde, kann unmöglich alle evtl. künftig auftretenden Lebenssachverhalte abbilden. Dieser Eingriff ist aus humanitärer Sicht und der damit verbundenen bisher bekanntgewordenen Schrecken des Krieges geboten.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.